

Informationen für Eltern am CWG Zittau

zu den rechtlichen Grundlagen an sächsischen Schulen

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit erfolgt auf rechtlicher Grundlage. Als Orientierungsgrundlage für Eltern werden in der folgenden Übersicht wesentliche Schwerpunkte zusammengestellt. Die Texte zu den genannten Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet (www.revosax.sachsen.de) zu finden.

1. Zuständigkeiten - gemäß Schulgesetz (SchulG)

Schulaufsichtsbehörden

Die oberste Schulaufsichtsbehörde (Sächsisches Staatsministerium für Kultus – SMK) und die obere Schulaufsichtsbehörde (Landesamt für Schule und Bildung Bautzen – LaSuB Bautzen) geben gemäß SchulG §59 **rechtliche Vorgaben** z. B. durch Verwaltungsvorschriften oder Dienstanweisungen zur Umsetzung der rechtlichen Grundlagen an der Schule (z. B. Schulgesetz, Schulordnung Gymnasium – SOGYA, Stundentafel, Lehrpläne). Beide Behörden sind zuständig für die **personelle Ausstattung** an den Schulen. Die Schulaufsichtsbehörde LaSuB ist im Zusammenwirken mit den Fachberatern der LaSuB, den Fachleitern sowie den Schulleitern zuständig für die **fachliche Aufsicht** über die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht.

Schulträger

Der Schulträger (Landkreis Görlitz) ist gemäß SchulG §23 und §58 zuständig für die Bereitstellung der **finanziellen sachlichen Mittel** und der **materiell-technischen Bedingungen** an den Schulen. Gemäß SchulG §42 hat der Schulleiter die Aufsicht über die vom Schulträger bereitgestellten Mittel.

Schule

Die Schule ist gemäß SchulG §1 und §32 zuständig für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die Lehrer sorgen gemäß §40 (2) in **Eigenverantwortung** für die **Bildungs- und Erziehungsarbeit** an der Schule. Der Schulleiter sorgt gemäß SchulG §42 für die **Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften**.

2. Klassenbildung – gemäß SchulG §4a

Gemäß SchulG §4a (1) sollen in einer Klasse mindestens 20 Schüler lernen. Es lernen nicht mehr als 28 **Schüler in einer Klasse**. Die Festlegung über die **Anzahl der Klassen in einer Klassenstufe** trifft gemäß §4a (4) die obere Schulaufsichtsbehörde (LaSuB Bautzen) nach Anhörung des Schulträgers.

3. Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern – gemäß SchulG §45 und §46

Die Eltern und Lehrer haben gemäß SchulG §45 (1) einen **Rechtsanspruch** auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Eltern nehmen dieses Recht gemäß §45 (2) in den Gremien (Klassenelternversammlung, Elternrat an der Schule bzw. Landeselternrat, Schulkonferenz) oder durch die Klassenelternsprecher wahr.

Die **Klassenleiter** sind gemäß §46 (1) zur Teilnahme an Klassenelternabenden verpflichtet, falls dies erforderlich ist. Klassenelternabende sollten gemäß §46 (4) **mindestens einmal pro Halbjahr** stattfinden.

4. Schulprogramm – gemäß SchulG §3a

Die Grundsätze zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags legt die Schule gemäß SchulG §3a in einem Schulprogramm fest. Informationen zum **Schulprogramm** und zu den aktuellen **Handlungszielen** am CWG Zittau (Förderkonzept, Konzeption zur Werteerziehung einschließlich „Klimaschule“) sind auf der **Schulhomepage** (www.gymnasium-zittau.de) veröffentlicht. Besondere **Maßnahmen** zur Bildungs- und Erziehungsarbeit (wie Wettbewerbe, Projekte, Exkursionen u. a.) werden in der Lehrerkonferenz beschlossen. Diese „**Termine zum Arbeitsplan**“ werden nach Beschlussfassung auf der oben genannten Schulhomepage veröffentlicht.

5. Schulwanderungen und Schulfahrten – gemäß VwV Schulfahrten

Schulwanderungen und Schulfahrten sind gemäß Verwaltungsvorschrift (VwV) Schulfahrten Absatz 1 ein wichtiger **Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit** der Schule und somit schulische Veranstaltungen gemäß SchulG §26. Für diese Veranstaltungen stehen gemäß VwV Absatz 3 je Schuljahr in den **Klassenstufen 5-7 bis zu 7 Unterrichtstage, in den Klassenstufen 8-10 bis zu 8 Unterrichtstage und in der Sekundarstufe 2 bis zu 10 Unterrichtstage** zur Verfügung. Pro Schuljahr können gemäß Absatz 2.1. innerhalb dieses Rahmens 3 Wandertage im regionalen Umfeld durchgeführt werden. Die Entscheidungen darüber treffen die Klassenleiter / Tutoren in Absprache mit den Eltern. Über den genannten Zeitrahmen hinaus können gemäß Absatz 2.2., 2.3. und 2.4. **weitere Schulfahrten** im Rahmen von Wettbewerben, Projekten, Schulfahrten zu Partnerschulen u. a. durchgeführt werden. Die Entscheidungen darüber trifft die Lehrerkonferenz im Rahmen des Beschlusses „Termine im Arbeitsplan“ (vgl. Punkt 4).

6. Regeln zum Schulbesuch – gemäß Schulbesuchsordnung

Die Schüler sind gemäß Schulbesuchsordnung (SBO) §1 zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen verpflichtet. Bei Krankheit ist gemäß §2 (1) die Schule **unverzüglich (am CWG telefonisch bis 7.30 Uhr, vgl. Elternbrief zum Schuljahresanfang)** mit Angabe der voraussichtlichen Dauer zu informieren. Binnen drei Tagen ist die **schriftliche Mitteilung** nachzureichen. In begründeten Fällen kann die Schule gemäß § 2 (3) die **Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung** verlangen.